

Geschäftsordnung der SV
>Anna-Sophianeum Schöningen<

-Allgemeines-

§1 Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die SV vertritt und repräsentiert ehrenamtlich die Interessen aller Schülerinnen und Schüler gegenüber Mitschülern, Lehrern, Eltern, dem Schulleiter und weiteren Gremien.
- 1.2 Die SV vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler in Konferenzen, Ausschüssen und sonstigen Organen der Schule.
- 1.3 Die SV nimmt aktiv Einfluss auf das Schulgeschehen, zum Beispiel durch Projekte.
- 1.4 Die SV strebt einen höchstmöglichen Grad von Transparenz ihrer Arbeit an.
- 1.5 Die SV vertritt keine parteipolitischen Interessen.

-Aufbau der Schülervertretung-

§2 Klassensprecher/-in bzw. Jahrgangssprecher/-in

- 2.1 Jede Klasse der Jahrgänge 5-11 wählt seine/n Klassensprecher/-in und dessen/deren Vertreter/-in. Die Jahrgänge 12 und 13 wählen jeweils 4 Jahrgangssprecher/ -innen. Sie sind Mitglieder der Schülervertretung und nehmen als stimmberechtigte und wählbare Mitglieder an den Sitzungen teil.
- 2.2 Sie vertreten die Interessen der gesamten Schülerschaft in der SV

§3 Schülersprecher/-innen

- 3.1 Die SV wählt aus ihrer Mitte 3 gleichberechtigte Schülersprecher/-innen.
- 3.2 Sie vertreten die gesamte Schülerschaft des Anna-Sophianeum Schöningen gegenüber den anderen Gremien der Schule und der Öffentlichkeit.

§4 Kassenwart/wartin, Kassenprüfung

- 4.1 Der/Die Kassenwart/wartin wird von der SV gewählt. Die zu wählende Person muss volljährig sein, damit die erforderliche Geschäftsfähigkeit zur Führung des SV- Kontos, gegeben ist.
- 4.2 Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- 4.3 Die Kasse wird am Ende jedes Schuljahres von dem Schülersprecher/-innen, dem Schulleiter und dem/der SV- Beratungslehrer/-in geprüft.

§5 Schriftwart/wartin, Protokollführung

- 5.1 Der/Die Schriftwart/wartin wird von der SV gewählt.
- 5.2 Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Protokollführung bei Sitzungen verantwortlich.
- 5.3 Der/Die Schriftwart/wartin hat in etwa eine Woche Zeit, das Protokoll der SV zu veröffentlichen.
- 5.4 Alle Protokolle werden für Jeden öffentlich ausgehängen.

§6 Beratungslehrer/-in

- 6.1 Der/Die SV-Beratungslehrer/-in unterstützt die SV.
- 6.2 Nach den Sommerferien wird die Beratungslehrkraft der SV neu gewählt, bzw. soweit keine Wahlvorschläge vorliegen, neu in ihrem Amt bestätigt.
- 6.3 Vorschläge und Anträge zur Wahl können von allen SV- Mitgliedern auf den SV- Sitzungen eingebracht werden.

§7 Gesamtkonferenz-, Teilkonferenzvertreter

- 7.1 Aus der SV werden 14 Vertreter/-innen und 7 Stellvertreter/-innen für die Gesamtkonferenz gewählt.
- 7.2 Ebenfalls werden aus der SV ein/e Vertreter/-in, sowie ein/e Stellvertreter/-in für jede der 21 Fachkonferenzen gewählt.

§8 Vertreter/-innen in anderen Gremien

- 8.1 Die SV wählt 2 Vertreter/-innen für den Kreisschülerrat.
- 8.2 Die SV wählt 3 Vertreter/-innen für den Stadtschülerrat.
- 8.3 Die SV wählt 3 oder 4 Vertreter/-innen für den Schulvorstand sowie für jede/n Vertreter/-in einen feste/n Stellvertreter/-in.

§9 Freiwillige Mitarbeiter/-innen der SV

- 9.1 Die SV kann freiwillige Mitarbeiter/-innen, d.h. Nicht als Vertreter der Schülerschaft gewählte Schüler/-innen, zur Unterstützung der SV-Arbeit, aufnehmen.
- 9.2 Freiwillige Mitarbeiter/-innen sind nicht stimmberechtigt.
- 9.3 Freiwillige Mitarbeiter/-innen nehmen ebenso wie Schülervorteiler/-innen an den SV-Sitzungen teil.
- 9.4 Die Aufnahme muss durch einen Mehrheitsbeschluss der SV genehmigt werden.
- 9.5 Die Beschlussfassung findet unter Ausschluss des Anwärters statt.

-Wahlen und Abstimmungen-

§10 Wahlen

- 10.1 Maßgebend für das Wahlverhalten und die Durchführung ist das Niedersächsische Schulgesetz.
- 10.2 Die konstituierende Wahl am Anfang des Schuljahres wird von einem der letzten Schülersprecher oder von der Beratungslehrkraft geleitet.
- 10.3 Generell wird offen, durch Handzeichen, gewählt.
- 10.4 Die geheime Wahl kann von einem Mitglied gefordert werden und muss dann durchgeführt werden.
- 10.5 Gewählt ist, wer am meisten Stimmen bekommt.
- 10.6 Abgewählt ist man, sobald ein/e neue/r Kandidat/-in mit Mehrheitsbeschluss gewählt wird.

§11 Abstimmungen

- 11.1 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder.
- 11.2 Es wird offen, durch Handzeichen, abgestimmt.

-SV Sitzung-

§12 Vorsitz

- 12.1 Die 3 Schülersprecher/-innen sind zugleich auch die Vorsitzenden der SV.
- 12.2 Sie leiten die SV-Sitzungen nach den Vorgaben der Geschäftsordnung.

§13 Einberufung, Terminplan

- 13.1 Die Vorsitzenden berufen mit einer Frist von 3 Tagen, durch Aushang am SV Brett und/oder durch eine E-Mail, eine SV-Sitzung ein.
- 13.2 Bei kurzfristigen Berufungen aufgrund eines dringenden Themas tritt Punkt 13.1 und somit die Einberufungszeit von 3 Tagen außer Kraft.
- 13.3 Am Anfang eines Schuljahres wird der Termin für die erste SV-Sitzung durch Aushang bekannt gegeben.
- 13.4 Monatlich sollte mindestens eine SV-Sitzung stattfinden.

§14 Tagesordnung, Anträge

- 14.1 Spätestens bei Beginn der SV-Sitzung muss die Tagesordnung für jeden einsehbar sein.
- 14.2 Jedes Mitglied der SV kann Anträge stellen. Ein Antrag muss spätestens einen Tag vor der Sitzung bei einer/einem der Vorsitzenden eingehen.
- 14.3 Verspätete Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

§15 Aussprache

- 15.1 Es wird durch Handzeichen zu Wort gemeldet.
- 15.2 Der/Die Vorsitzende erteilt nach der Reihenfolge das Wort.
- 15.3 Jeder hat das Recht angehört zu werden.

§16 Abstimmungen bei Anträgen

- 16.1 Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn die Anzahl der Wahlberechtigten fest.
- 16.2 Die SV-Sitzung ist beschlussfähig, wenn jedes Mitglied gemäß des §13 der *Geschäftsordnung* benachrichtigt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 16.3 Es gilt das Wahlverhalten nach §11 der *Geschäftsordnung*.
- 16.4 Der/Die Vorsitzende zählt die Anzahl der Ja und Nein Stimmen, sowie Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt.
- 16.5 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§17 Anhörung Außenstehender

- 17.1 Jede Person, nicht Mitglied der SV nach §2-9 der *Geschäftsordnung* ist, zählt als Außenstehender.
- 17.2 Außenstehende können nur nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden und nach Mehrheitsbeschluss angehört werden.

-Schlussbestimmungen-

§18 Inkrafttreten

- 18.1 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die SV in Kraft.
- 18.2 Diese Geschäftsordnung muss jährlich, nach den Wahlen der neuen Schülersprecher, von der SV gegebenenfalls überarbeitet und neu beschlossen werden.

§19 Änderungen

- 19.1 Die Geschäftsordnung kann nur mit 2/3-Mehrheit der wahlberechtigten Mitgliedern der SV-Sitzung geändert werden.
- 19.2 Die geplanten Änderungen müssen für jedes Mitglied 3 Tage vorher einsehbar sein.

§20 Außerkrafttreten

- 20.1 Diese Geschäftsordnung tritt ab dem Beschluss durch die SV außer Kraft.
- 20.2 Das Außerkrafttreten kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(Stand:17.01.2020)